

## Sachverhalte zu den Straftaten gegen das Leben (1)

### Fall 1

Angela erstickt den Säugling S mit einem Kissen. Macht es einen Unterschied, wenn Angela zuvor die als Babysitter tätige Berta von dem Kind weggelockt hat?

*Strafbarkeit der A?*

### Fall 2

Die Zuhälter Benno und O sind über die Grenzen der von ihnen jeweils kontrollierten Straßenabschnitte uneins, zumal der „Markt“ in Freiburg eh sehr klein ist. Während einer heftigen, mit gegenseitigen Drohungen verbundenen Streitigkeit wendet sich O ab und geht wortlos davon. Benno, der sich nun auch noch durch das geringschätzige Verhalten des O beleidigt fühlt, zieht eine Waffe und brüllt „Hey!“. O erkennt beim Umdrehen, dass Benno eine Waffe auf ihn gerichtet hat, kann aber nicht mehr reagieren und wird von einer Kugel tödlich getroffen.

*Strafbarkeit des B?*

### Fall 3

Der verschwenderisch lebende Felix hat genug davon, ständig auf das Geld achten zu müssen, obwohl sein Vater steinreich ist. Er möchte sich endlich den ersehnten Ferrari leisten können. Da sein Vater ihm sowieso verhasst ist, beschließt er kurzerhand ihn zu töten, um schneller an das große Erbe zu kommen. Er lädt daraufhin seinen Vater zum Abendessen ein, in das er jedoch vorher ein tödlich wirkendes Gift gemischt hat. Der Vater folgt der Einladung und isst die Speise mit großem Appetit. Kurz darauf stirbt er an den tödlichen Wirkungen des Giftes.

*Strafbarkeit des F?*

### Fall 4

Daniela war viele Jahre von ihrem Ehemann drangsaliert, beschimpft und geschlagen worden. Nach einer heftigen Auseinandersetzung und dem Gefühl absoluter Aussichtslosigkeit ersticht sie ihren Mann Gerd, als dieser gerade schläft.

Macht es einen Unterschied, wenn der Gerd vor der Tat nicht eingeschlafen, sondern die Treppe hinuntergestürzt und bewusstlos liegen geblieben ist?

*Strafbarkeit der D?*

### **Fall 5**

Der sich zum Islam schiitischer Glaubensrichtung bekennende iranische Staatsangehörige A reist 1994 mit seiner Ehefrau (E) und den beiden gemeinsamen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt Asyl. Nach einiger Zeit trennen sich die Ehegatten. Die Ehefrau des A geht in der Folgezeit mit einem aus Sri Lanka stammenden Tamilen eine intime Beziehung ein. Als der Angeklagte hiervon erfährt, gerät er in hochgradige Erregung und droht seiner Ehefrau an, er werde sie töten, falls sie nicht ihre Beziehung zu dem „Tamilen“ beende und mit den Kindern zu ihm zurückkomme. E nimmt die Drohungen des A ernst, kehrt aber nicht zu ihm zurück. A dringt in die Wohnung der E ein und tötet sie durch Messerstiche. A verteidigt sich damit, dass das Verhalten der E nach seiner Moralauffassung und den Ehrvorstellungen seines Lebenskreises ein skandalöses und todeswürdiges ehewidriges Verhalten dargestellt habe, durch das er provoziert worden sei und das er nicht mehr länger habe hinnehmen können.

*Strafbarkeit des A?*

### **Fall 6**

A und B streiten sich. B greift A an, A versetzt ihm einen Schlag mit einer Wasserflasche auf den Kopf. B geht für kurze Zeit bewusstlos zu Boden. Als B wieder zu sich kommt und A wegen des Schlages Vorwürfe macht, tötet ihn dieser, um zu verhindern, dass er wegen des vorher geführten Schlages angezeigt und bestraft wird.

*Strafbarkeit des A?*

### **Fall 7**

Christian, der aus Drogengeschäften erhebliche Schulden bei Gunnar hat, die er nicht begleichen kann, da die Geschäfte in Freiburg aufgrund des hohen polizeilichen Verfolgungsdrucks gerade nicht so gut gehen, will etwaigen Repressalien des als gewalttätig bekannten G dadurch zuvorkommen, dass er diesen tötet. Er veranlasst G durch den Hinweis, ihm das Geld übergeben zu wollen, nachts zu einer einsam gelegenen Stelle am hinteren Ende des Schlossberges zu kommen. Als G ankommt, zieht Christian eine Waffe, ruft „jetzt puste ich dir den Kopf weg“ und erschießt ihn dann.

*Strafbarkeit des C?*